

#### AUS DEM ALLTAG DES PERSONALCHEFS

ART.-NR.: 82

Sarah Passegger/Michael Passegger

# Wie ist ein nicht verbrauchtes Urlaubsguthaben beim Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit (oder umgekehrt) "umzurechnen"? (Teil 2)

» PVP 2019/82

Der Dienstnehmer **ändert** sein Beschäftigungsausmaß von **Vollzeit auf Teilzeit**. Die hierbei in der Praxis häufig gestellte **Frage** lautet: "Wie sind offene Urlaubsansprüche bei dieser Änderung des Beschäftigungsausmaßes zu behandeln?"

In dieser 2-teiligen Artikelserie informieren wir Sie praxisorientiert über

- a) jene **Grundzüge** des **Urlaubsrechts**, die Praktiker unbedingt kennen sollten (= Teil 1 in PVP 2019/76, 313, November-Heft), und
- b) erläutern in diesem Heft im Teil 2, wie mit **offenen Urlaubsansprüchen** (= Resturlaub) **umzugehen** ist, wenn sich das **Arbeitszeitausmaß ändert** (Vollzeit → Teilzeit oder umgekehrt).

#### Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag:

DG ... Dienstgeber//dh ...das heißt//DN ... Dienstnehmer//DV ... Dienstvertrag bzw Dienstverhältnis//EuGH ... Europäischer Gerichtshof//idR ... in der Regel//KV ... Kollektivvertrag//OGH ... Oberster Gerichtshof//UrlG ... Urlaubsgesetz

## B) Wie hoch ist nach einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes (Vollzeit Teilzeit) der Urlaubsanspruch in Wochen bzw Urlaubstagen?

#### 1. Vorbemerkungen

Die **Antwort** auf die Frage, wie hoch nach einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes (Vollzeit ⇔ Teilzeit) der Urlaubsanspruch in Wochen bzw Urlaubstagen ist, **hängt** davon **ab**, ob sich

- a) nur die Anzahl der Wochenstunden oder aber
- b) die **Anzahl** der **Arbeitstage** pro Woche

Außerdem ist zu beachten, dass hinsichtlich der Frage, wie der offene Urlaub bei Wechsel des Arbeitszeitausmaßes umzurechnen ist, **unterschiedliche Rechtsansichten** zwischen dem **EuGH** und dem **OGH** bestehen.

#### a) Die Rechtsansicht des EuGH

Laut EuGH darf beim Wechsel des Arbeitszeitausmaßes ein **bestehendes Urlaubsguthaben nicht gekürzt** werden. Das bedeutet, dass bei Wechsel Vollzeit → Teilzeit ein aus der Vollzeitbeschäftigung stammendes Urlaubsguthaben – auch hinsichtlich des **Geldwertes** – **nicht verringert** werden darf.

Das **Urlaubsentgelt** ist daher aufgrund der **Arbeitsstunden** zu berechnen, die beim **Erwerb** des Urlaubsanspruches maßgeblich sind, dh bei Wechsel Vollzeit → Teilzeit ist das Urlaubsentgelt auf **Basis** der Arbeitsstunden vor **Arbeitszeitreduktion** zu berechnen.

#### b) Die Rechtsansicht des OGH

Der OGH vertritt hingegen die Meinung, dass ein bei Wechsel des Arbeitszeitausmaßes bestehendes Urlaubsguthaben "wertneutral" umzurechnen ist, dh, dass der Urlaub – in Wochen betrachtet – gleichbleibt und nicht gekürzt oder erhöht werden darf.

Die Rechtsansicht des OGH kann als Grundsatz wie folgt zusammengefasst werden: 5 Wochen Urlaub bleiben 5 Wochen Urlaub.

Das **Urlaubsentgelt** ist daher aufgrund der **Arbeitsstunden** zu berechnen, die zum Zeitpunkt des **Urlaubskonsums** maßgeblich sind, dh, bei Wechsel Vollzeit → Teilzeit ist das Urlaubsentgelt auf **Basis** der **verminderten** Arbeitsstunden zu berechnen.

Auf den Punkt gebracht unterscheiden sich die Rechtsansichten EuGH und OGH wie folgt:

- a) Der OGH stellt auf die Arbeitsstunden im Zeitpunkt des Urlaubskonsums ab,
- b) der EuGH hingegen auf die Arbeitsstunden im Zeitpunkt des Entstehens des Urlaubs.



#### Hinweise

- 1. Die **folgenden Beispiele** gehen von der in der Praxis häufig anzutreffenden **wertneutra- len Urlaubsumrechnung** aus, die trotz gegenteiligem EuGH-Urteil, aber entsprechend der OGH-Rechtsansicht vorgenommen wird.
- 2. Abkürzungsverzeichnis für die folgenden Beispiele:
  - AZ ... Arbeitszeit
  - AT ... Arbeitstage
  - UT ... Urlaubstage
- 2. Wie hoch ist nach einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes (Vollzeit ⇔ Teilzeit) bei gleichbleibenden Arbeitstagen der Urlaubsanspruch in Wochen?

Ändert sich lediglich die Stundenanzahl, nicht jedoch die Anzahl der Arbeitstage pro Woche, dann

- a) bleibt der Urlaubsanspruch grundsätzlich gleich,
- b) das **Urlaubsentgelt** ist jedoch aufgrund der **neuen Arbeitsstunden** zu **berechnen**.



#### Beispiel $\mathbf{0}$ : Vollzeit $\rightarrow$ Teilzeit, gleichbleibende Arbeitstage

- Sachverhalt:
- Wechsel von Vollzeit (40 Stunden bei 5 Arbeitstagen pro Woche, Mo-Fr) auf
- ▼ Teilzeit (20 Stunden bei ebenso 5 Arbeitstagen pro Woche, Mo-Fr)
- C Lösung:
- ✓ Urlaubsanspruch Vollzeit: 5 Wochen x 5 AT = 25 UT
- ✓ Urlaubsanspruch Teilzeit: 5 Wochen x 5 AT = 25 UT

Der OGH-Grundsatz lautet: 5 Wochen Urlaub bleiben 5 Wochen Urlaub.

3. Die Arbeitstage pro Woche erhöhen bzw vermindern sich → Wie hoch ist nach einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes (Vollzeit ⇔ Teilzeit) der Urlaubsanspruch in Wochen?

Bei der **wertneutralen** Umrechnung von Urlaubsguthaben ergibt sich kein Nachteil und kein Vorteil für den DN, da das **Urlaubsguthaben** – in **Wochen** betrachtet – **gleichbleibt**.

Der Urlaubsanspruch beträgt auch dann 5 Wochen bzw 6 Wochen, wenn sich die Anzahl der Arbeitstage pro Woche erhöht bzw vermindert.



## AUS DEM ALLTAG DES PERSONALCHEFS

ART.-NR.: 82

Es kommt – so die Rechtsansicht des OGH – bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs **nicht** auf **Tage**, **sondern** auf **Wochen** an.



## Beispiel ②: Vollzeit → Teilzeit, Arbeitstage vermindern sich

- Sachverhalt:
- ❷ Wechsel von Vollzeit (40 Stunden bei 5 Arbeitstagen pro Woche, Mo-Fr) auf
- Teilzeit (20 Stunden bei 3 Arbeitstagen pro Woche, Di-Do)
- C Lösung:
- ✓ Urlaubsanspruch Vollzeit: 5 Wochen x 5 AT = 25 UT
- ✓ Urlaubsanspruch Teilzeit: 5 Wochen x 3 AT = 15 UT

Der OGH-Grundsatz lautet: 5 Wochen Urlaub bleiben 5 Wochen Urlaub.



## Beispiel ❸: Vollzeit → Teilzeit, Arbeitstage erhöhen sich

- Sachverhalt:
- ❷ Wechsel von Teilzeit (30 Stunden bei 4 Arbeitstagen pro Woche, Mo–Do) auf
- **⊘** Vollzeit (40 Stunden bei 5 Arbeitstagen pro Woche, Mo-Fr)
- Lösung:
- ✓ Urlaubsanspruch Teilzeit: 5 Wochen x 4 AT = 20 UT
- ✓ Urlaubsanspruch Vollzeit: 5 Wochen x 5 AT = 25 UT

Der OGH-Grundsatz lautet: 5 Wochen Urlaub bleiben 5 Wochen Urlaub.

4. Wie werden bei einem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes (Vollzeit ⇔ Teilzeit) die offenen Urlaubstage umgerechnet?

Wechselt der DN von Vollzeit auf Teilzeit (oder umgekehrt), so ist ein bestehendes Urlaubsguthaben (die offenen UT) an die neue Arbeitszeit anzupassen, und zwar mit folgender **Formel**:

Urlaubsanspruch in AT/Woche nach Wechsel des AZ-Ausmaßes = Resturlaub vor Wechsel des AZ-Ausmaßes AT/Woche vor Wechsel X AT/Woche vor Wechsel



## Beispiel **④**: Wechsel Vollzeit → Teilzeit bei bestehendem Urlaubsguthaben

- Sachverhalt:
- ✓ Wechsel von Vollzeit (5 Arbeitstage pro Woche, Urlaubsguthaben zum Zeitpunkt des Wechsels des AZ-Ausmaßes: 15 UT) auf
- ✓ Teilzeit: 4 Arbeitstage pro Woche
- C Lösung:

15 UT vor Wechsel des AZ-Ausmaßes
5 AT vor Wechsel des AZ-Ausmaßes
X AZ-Ausmaßes
4 AT nach
Wechsel des
AZ-Ausmaßes
4 AT nach
Wechsel des
AZ-Ausmaßes
AZ-Ausmaßes

- ✓ Urlaubsguthaben Vollzeit: 15 UT: 5 AT = 3 Wochen
- ✓ Urlaubsanspruch Teilzeit: 12 UT: 4 AT = 3 Wochen

Der OGH-Grundsatz lautet: 3 Wochen Urlaubsguthaben bleiben auch nach dem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes 3 Wochen.



ART.-NR.: 82

#### AUS DEM ALLTAG DES PERSONALCHEFS



## Beispiel **⑤**: Wechsel Teilzeit → Vollzeit bei bestehendem Urlaubsguthaben

- Sachverhalt:
- Wechsel von Teilzeit (2 Arbeitstage pro Woche, Urlaubsguthaben zum Zeitpunkt des Wechsels des AZ-Ausmaßes: 8 UT) auf
- **❷ Vollzeit: 5 Arbeitstage** pro Woche
- C Lösung:

8 UT vor Wechsel des AZ-Ausmaßes
2 AT vor Wechsel des AZ-Ausmaßes

X 5 AT nach Wechsel des AZ-Ausmaßes

des AZ-Ausmaßes

20 UT Urlaubsanspruch
nach Wechsel des
AZ-Ausmaßes

- ✓ Urlaubsguthaben Teilzeit: 8 UT: 2 AT = 4 Wochen
- ✓ Urlaubsanspruch Vollzeit: 20 UT: 5 AT = 4 Wochen

Der OGH-Grundsatz lautet: 4 Wochen Urlaubsguthaben bleiben auch nach dem Wechsel des Arbeitszeitausmaßes 4 Wochen.



#### **Praxistipps**

1. Berechnung des Urlaubsanspruchs bei variablen (schwankenden) Arbeitstagen pro Woche

Bei variablen (schwankenden) Arbeitstagen pro Woche empfehlen wir, der Berechnung des Urlaubsanspruchs die **durchschnittliche Anzahl** von **Arbeitstagen pro Woche** zugrunde zu legen.

2. Risikominimierung aufgrund abweichender EuGH-Rechtsprechung Im Punkt B 1 dieses Beitrages (*Vorbemerkungen*) informierten wir Sie über die abweichenden Rechtsansichten zwischen EuGH und OGH.

Die **Praxis** – und auch die obigen Beispiele – wenden die **wertneutrale** Umrechnung gemäß Rechtsansicht des OGH an. Damit nicht aufgrund der **gegenteiligen EuGH-Judikatur** Rechtsprobleme entstehen, **empfehlen** wir zwecks **Risikominimierung** den DN <u>vor</u> dem Arbeitszeitwechsel zum **Urlaubsverbrauch aufzufordern**.

Generell ist es sinnvoll, die DN anzuhalten, ihren Erholungsurlaub möglichst periodengerecht zu verbrauchen.



## Textmuster "Aufforderung zum Urlaubsverbrauch"

Sehr geehrte/r Frau/Herr			
im Hinblick darauf, dass Ihre bevorstehende Arbeitszeit erhöht/reduziert wird <sup>1)</sup> , teilen wir rechtzei tig mit, dass Ihr Urlaubskonto per[Datum] ein Urlaubsguthaben im Ausmaß von Urlaubstagen aufweist. In Ihrem eigenen Interesse fordern wir Sie daher auf, Ihr Urlaubsguthaben vor der Umstellung Ihre Arbeitszeit zu verbrauchen.			
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber		

<sup>1)</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Selbstverständlich ist das Textmuster gegebenenfalls an spezielle Unternehmensbedürfnisse anzupassen.

# AUS DEM ALLTAG DES PERSONALCHEFS

ART.-NR.: 82

## C) Der Urlaubs-Wissens-Check: Überprüfen Sie Ihr Wissen rund um das Urlaubsrecht

1.	Wann verjährt entstandener Urlaubsanspruch?	
2.	Kann <b>Urlaub stundenweise</b> konsumiert werden?	
3.	Muss einem <b>jugendlichen Dienstnehmer</b> auf Verlangen <b>Urlaub</b> im <b>Sommer</b> gewährt werden?	
4.	Wird beim sogenannten "Persönlichen Feiertag" ein Urlaubstag konsumiert?	
5.	Kann ein Dienstnehmer während eines Urlaubs gekündigt werden?	
6.	Kann Urlaub in einem aufrechten Dienstverhältnis in Geld abgelöst werden?	



## Hinweis

Die Lösungen zum Urlaubs-Wissens-Check finden Sie

- a) am Ende des Heftes in der Rubrik "Help-PV.at" oder
- b) auf der **Homepage** der beiden Autoren unter www.pvconsulting.at → klicken Sie in der Kopfzeile den Button "Fachartikel & Co" an → dort scrollen Sie nach unten und finden die Lösungen zum Wissens-Check.





#### Die Autorin:

Sarah Passegger ist akkreditierte Personalverrechnerin und Inhaberin von PVconsulting Passegger e.U. (www.pvconsulting.at). Sie ist Mitglied der Prüfungskommission für Personalverrechnung, Fachautorin und Vortragende für Personalverrechnung.

- passegger@pvconsulting.at
- lesen.lexisnexis.at/autor/Passegger/Sarah



## Der Autor:

Michael Passegger ist akkreditierter Personalverrechner und Mitgründer von PVconsulting Passegger e.U. (www.pvconsulting.at). Er ist Vortragender für Personalverrechnung, Fachtrainer für Personaldienstleistung und Fachautor.

- passegger@pvconsulting.at
- lesen.lexisnexis.at/autor/Passegger/Michael



# DIE APP ZUM GESETZ!

Mit der KODEX-App haben Sie ausgewählte Kodizes immer dabei – im Kleinformat und ohne schwer zu tragen!



www.kodexapp.at